

Ruster III.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) bescheinigt wird.

N^o

Fürstenthum

Schwarzburg = (Fürstliches Wappen) Rudolstadt.

Begleitschein I.

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs - Amt:

Empfangs - Amt:

D unterzeichneten Ante an, die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch meldete heute dem wohnhast zu an versenden zu wollen und soll der Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das Steuer - Amt zu erfolgen.

Salzart.	Der Koll		Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.		Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Biele.
	Zahl und Art bei Verpackung.	Verzeichnang.	ctz.	sch.	ctz.	sch.	
- Salz.							

D übernimmt aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen. Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Fürzen:

den 186
Unterschrift des Begleitschein-Ertrahenten:

Fürstliches Salz - Steuer - Amt.

(Stempel.)